

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 20 (1934)
Heft: 1: Die Neugestaltung der "Schweizer Schule" und ihr Programm

Artikel: "Schweizer Schule"
Autor: Rogger, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fung und Einführung einwandfreier Lehrbücher für alle Stufen des Schulwesens. Bekämpfung von Lehrmitteln, die das religiöse Empfinden verletzen oder gegen die historische Wahrheit verstossen. Förderung guter Jugendliteratur und Bekämpfung religionsfeindlicher und sittengefährdender Jugendlektüre. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Herstellung richtiger Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule. Mitwirkung bei der Organisation von Ferienkursen für katholische Lehrpersonen aller Stufen. Förderung der Lehrerexerzitien. Unterstützung der Bestrebungen für Hebung und Ausbau des freien katholischen Lehrerseminars in Zug. Führung einer Beratungsstelle für Schulrecht. Die Sektion für Erziehung und Unterricht, sowie die einzelnen in ihr zusammengeschlossenen Verbände sind ferner zur Führungnahme und Zusammenarbeit mit andern Vereinen und Institutionen bereit, soweit diese ähnliche Aufgaben auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes zu erfüllen bestrebt sind. Die gleiche Bereitschaft besteht für jene Fälle, da kantonale oder eidgenössische Amtsstellen zur Mitarbeit in Erziehungs- und Unterrichtsfragen einladen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass unsere Zusammenarbeit mit anders ge-

richteten Organisationen in bestimmten Fällen zur Notwendigkeit werden kann.

Um zwischen den in der Sektion für Erziehung und Unterricht des Schweizerischen katholischen Volksvereins zusammengeschlossenen Erziehungs- und Schulvereinigungen die notwendige Fühlung herbeizuführen, ist zunächst die Aufstellung eines allgemein verbindlichen Statutes vorgesehen. Ein bezüglicher Entwurf liegt schon vor. Dabei darf es jedoch nicht sein Bewenden haben. Zur engern Zusammenarbeit und zu regerm Gedankenaustausche bedürfen die zusammengeschlossenen Vereinigungen eines regelmässig erscheinenden Organes. Darin soll jeder Verein zu Worte kommen, sei es, dass er seinen Mitgliedern organisatorische oder grundsätzliche Fragen vorzutragen hat, die auch für die andern Vereinigungen von Interesse sein können. Dieses Verbandsorgan soll, wie einleitend bemerkt, die „Schweizer Schule“ sein. Sie bittet daher um Einlass bei sämtlichen Mitgliedern der die Sektion für Erziehung und Unterricht bildenden Verbände. Sie wird allen ein wertvoller Ratgeber und zuverlässiger Berichterstatter sein.

Luzern.

Walter Maurer, Präsident des Kath. Lehrervereins der Schweiz.

„Schweizer Schule“

Ich gehörte zu denen, die hartnäckig meinten, mit der innern und äussern Umgestaltung unseres Organs solle auch eine Änderung der „Firma“ verbunden werden. Der jetzige Titel entspreche einfach nicht dem, was wir anstrebten. „Unser“ Schulhaus, das nach den Grundsätzen der katholischen Pädagogik eingerichtete Schulhaus, sei doch nur eines unter den vielen stolzen Schulhäusern im Lande. Und wir dürfen kaum hoffen, dass in absehbarer Zeit die andern schweizerischen Schulhäuser nach unsren Wünschen umgestaltet werden. Und ob zudem „die andern“ nicht auch ein wenig darum schlecht auf uns zu sprechen seien, weil wir den vorneh-

men Namen „Schweizer Schule“ für uns gepachtet hätten? Wir erträgen es ja selber auch nur unwillig, dass die liberale Lehrerschaft der Schweiz sich nach aussen als „Schweizerischer Lehrerverein“ ausgebe und ihr Organ als „Schweizerische Lehrerzeitung“ getauft habe, trotzdem die im „Evangelischen Schulverein“ und die im „Katholischen Lehrerverein der Schweiz“ organisierte Lehrerschaft nicht dazugehöre.

Und zudem hätten wir ja gar keine schweizerische Schule, sondern luzernische und obwaldnerische und waadtländische und tessinische, überhaupt nur kantonale Schulen und erst

über diesen kantonalen Umweg schweizerische Schulen. Und gerade wir Katholiken seien ja auf dem Gebiete der Schule unbekehrbare Föderalisten, auf keinem Gebiete so unbeugsame Föderalisten wie hier. Freilich darum nicht weniger gute Schweizer. Und wir meinten, je bessere Luzerner wir seien, um so bessere Schweizer seien wir auch.

„Schweizer Schule“? Noch aus einem andern Grunde nicht! Das letzte, oberste Ziel der Erziehung, auch der Schulerziehung, sei uns doch, wieder im Unterschied zu andern, nicht der gute Staatsbürger: nicht der gute Schweizer und nicht der gute Luzerner oder St. Galler, sondern der gute Mensch, und zwar der gute christliche Mensch. Allerdings in der Ueberzeugung, dass in diesem Ziele auch der gute Staatsbürger, der gute Schweizer und der gute Luzerner, eingeschlossen sei. Je besser, je vollkommener uns dieser gute christliche Mensch gerate, um so bessere Luzerner und Schweizer bekämen wir dadurch.

Darum schlug ich beherzt einen andern Taufnamen vor für unsere Halbmonatsschrift. Mein Vorschlag wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt. Und kostlich: ich bin seither zur Ueberzeugung gekommen, dass es gar keinen schöneren Namen gibt, um das zu bezeichnen, was wir von der Schule, der luzernischen und jeder andern kantonalen und damit von allen schweizerischen Schulen wollen, als eben „Schweizer Schule“.

Was wir, vom Katholischen Lehrerverein, vom Katholischen Lehrerinnenverein und vom Katholischen Erziehungsverein der Schweiz, denn von der Schule verlangen und erwarten, um ihr und unserm Organ den stolzen Namen „Schweizer Schule“ zu geben?

Wir wollen zuerst eine religiöse Erziehung, und damit auch eine religiöse Schulerziehung und damit eine religiöse Schule. Weil nur der religiöse Mensch ein Vollmensch ist. Weil jeder religionslose Mensch eigentlich ein abnormaler Mensch, ein seelischer Krüppel ist, dem eine wesentliche menschliche Anlage und Eigenschaft fehlt. Weil nur der religiöse Mensch dem Leben einen höhern Sinn abzugewinnen weiss. „Religion haben heisst dem Leben einen ewigen Sinn geben“, sagt Fr. Nietzsche. Keine Religion haben heisst also am Tiefsten des Lebens gedankenlos vorbeigehen.

Wir wollen eine religiöse Erziehung und darum auch eine religiöse Erziehungs- schule, weil — ich rede hier und heute nur von der irdischen Seite des Lebens — weil nur der religiöse Mensch mit der Tragik des Lebens menschenwürdig fertig wird. „Die Religion, die hohe Führerin durchs Leben, die beste Leiterin in frohen Tagen, die beste Trösterin im Unglück“ (Seume).

Und wir wollen eine religiöse Erziehung und eine religiöse Schule, weil die Religion das sicherste Fundament, die festeste Stütze der Sittlichkeit ist. Die Grundlage, die Voraussetzung des öffentlichen Wohles (der *salus publica*), für das zu sorgen des Staates und damit des Staatsbürgers, also auch des Schweizer Bürgers oberstes Gesetz sein muss, ist die Treue im Sitten- gesetze: die Achtung vor der Autorität (also das vierte Gebot), die Nächstenliebe (das fünfte Gebot und das Hauptgebot), die Gesundhaltung und Heilighaltung der Ehe und der Familie (das sechste und neunte Gebot), die Gerechtigkeit, die Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit, die Treue (siebentes, achtes, zehntes Gebot), die Mässigkeit und Selbstbeherrschung (eine Hauptugend). Das stärkste Motiv aber, um diesen Forderungen treu zu bleiben, auch unter den schwersten Umständen treu zu bleiben, ist das religiöse: Gott will es, Gott, der Allmächtige, der Allwissende, Gott, der Gerechte, der sicherste und reichste Belohner — und ein Bestrafer, dem auch der schlaueste Verbrecher nicht entrinnen kann. Und zwar gehören sein Lohn und seine Strafen einem wesentlich höhern Wertgebiete an als aller irdische Vorteil und aller irdische Schaden: dem Wertgebiete des Ewigen. „Wer die Religion zerstört, zerstört die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft (eben der Sittlichkeit)“, lehrte schon der Heide Plato. Und erbaulich schön schrieb letzten Herbst die angesehenste Zeitung der Schweiz, die freisinnige „N. Z. Z.“, in einer schulpolitischen Auseinandersetzung mit den Zürcher Sozialisten und Kommunisten: „Wie viel Kostbares man dem Kinde mit der Religion nimmt, das ahnen die roten Parteibrüder allerdings nicht. Das kann nur jener ermessen, der hart im Lebenskampfe steht und Schweres hat erfahren müssen. Leicht ist es, dem Kinde die Religion zu nehmen, aber wer gibt ihm dafür Besseres?“

Vor allem wollen wir die religiöse Erziehung

und damit die religiöse Schule. Und ich behaupte, dass diese religiöse Schule die eigentliche Schweizer Schule sei, die einzige Schule, die der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft entspricht. Beweis: Der tiefste Sinn und Gehalt der Bundesverfassung ist doch wohl enthalten in der feierlichen Einleitung: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen“! Und wenn der Bundesrat offiziell mit den kantonalen Regierungen verkehrt, pflegt er seine Schreiben mit dem — Gebete zu schliessen: „Wir benützen den Anlass, Sie in den Machtenschutz Gottes zu empfehlen.“ Unser Staat steht also auf religiöser Grundlage. Also darf, nein, soll auch die Schule, die Schweizer zu erziehen hat, eine religiöse Schule sein. Nur die religiöse Schule ist die eigentliche Schweizer Schule. Die religionslose Schule darf diesen stolzen Namen nicht führen. Also haben wir, die in erster Linie für dieses Tiefste an vaterländischen Werten, für das Religiöse in der Schule, eintreten, und die wir am eindringlichsten dafür eintreten, ein erstes Recht, diese Schule und darum auch unser Organ „Schweizer Schule“ zu nennen.

Eine zweite Forderung an die Schule!

Ueber die religiöse Erziehung und damit auch über die religiöse Erziehung in der Schule haben die Eltern der Kinder zu entscheiden.

Es gibt ein Naturgesetz, und nach diesem sind die Eltern die ureigentlichen Erzieher des Kindes. Und niemand in der Welt darf ihnen dieses Recht nehmen, wenn sie es selber auszuüben imstande und gewillt sind. Es gibt auch im heutigen zivilisierten Europa — von Russland abgesehen — nur einen einzigen Staat, der dieses Naturrecht der Eltern nicht schützt, sondern es höchststehend verletzt; es ist ein Stand der läblichen schweizerischen Eidgenossenschaft; wir wollen aus Höflichkeit seinen Namen verschweigen. Nach diesem Naturgesetz bestimmen also auch die Eltern die Religion ihrer Kinder, gleich ob sie sie selber erziehen oder von andern erziehen lassen. Und dieses Naturgesetz gilt selbstverständlich für die Angehörigen aller Religionen, für die Protestanten so gut wie für die Katholiken, für die Juden und Heiden und Mohammedaner und Rationalisten so gut wie für die Christen.

Nach dem Naturgesetz, das auch unserer Pädagogik heilig ist, verfügen also die Eltern über

die religiöse Erziehung des Kindes, auch wenn dieses Kind in der Schule ist, in der Privatschule oder in der staatlichen Schule. Und sie verfügen nicht nur allgemein über die religiöse Erziehung des Kindes, sondern auch über den religiösen Unterricht; sie bestimmen, was für einen religiösen Unterricht das Kind in der Schule zu besuchen hat.

Wir wissen, dass katholische Eltern in Fragen religiöser Erziehung und religiösen Unterrichtes sich vom Lehramt und Hirtenamt der Kirche leiten lassen. Das folgt aus dem Glauben katholischer Eltern an die Offenbarung und an die göttliche Stiftung der Kirche. Katholische Eltern verlangen darum auch — und zwar hier wieder kraft eines Naturrechtes — von demjenigen, dem sie die religiöse Erziehung und den religiösen Unterricht ihrer Kinder anvertrauen, dass auch er des ihm von ihnen übertragenen Amtes nur in Unterordnung unter das kirchliche Lehr- und Hirtenamt walte.

Noch einmal: Ueber die Religion, die in der Schule dem Kinde anerzogen werden soll, und über den Religionsunterricht, der dem Kinde in der Schule erteilt werden soll oder darf, verfügen, nach unverletzlichem Naturrecht, die Eltern.

Das sind in Kürze die Grundsätze der katholischen Pädagogik, der katholischen Schul- und Erziehungsvereinigungen und ihres Organs über die Frage — unsere zweite Frage —: in welcher Religion in der Schule erzogen und unterrichtet werden soll und darf.

Und wieder fragen wir: was sagt das Grundgesetz unseres Staates, was sagt die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu diesen unsren Grundsätzen? Sagt sie ja dazu, erhebt sie sie sogar zur staatlichen Norm, mit andern Worten: entspricht also die von unserm Organ vertretene Schul-Pädagogik auch in dieser Hinsicht der Bundesverfassung, dann geben wir ihm mit Recht den Namen „Schweizer Schule“. Sagt sie dagegen ein eindeutiges Nein, dann dürfen wir diesen Namen nicht in Ehren führen.

Was also sagt die Bundesverfassung zur Frage, in welcher Religion in der Schweiz ein Kind erzogen und unterrichtet werden solle oder dürfe und im besondern in der Schule erzogen und unterrichtet werden solle oder dürfe? Das

gleiche, was das Naturgesetz und mit dem Naturgesetz die Pädagogik sagt, zu der wir uns bekennen: die Religion der Schule dürfe keine andere sein als die Religion des Elternhauses. „Ueber die religiöse Erziehung des Kindes bis zum erfüllten 16. Altersjahre verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.“ Also: über die religiöse Erziehung — und damit auch den religiösen Unterricht — bis zum erfüllten 16. Altersjahre, also auch wenn das Kind in der Schule, in der Primar- oder Sekundarschule ist, verfügt der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Und wenn es einem staatlichen Erziehungsdirektor einfallen sollte, in seinem Kanton durch die Schule eine besondere, von ihm gemachte Religion lehren oder die Schulkinder im Geiste dieser seiner Religion erziehen zu lassen — und das ist tatsächlich mehreren schweizerischen Erziehungsdirektoren eingefallen: dann darf natürlich kein Kind verhalten werden, einen solchen Religionsunterricht zu besuchen und sich vom Geiste einer solchen Religion beeinflussen zu lassen. Denn wieder verfügt Art. 49 der Bundesverfassung, dass niemand gezwungen werden dürfe, einen religiösen Unterricht zu besuchen, und Art. 27 schreibt streng vor — das wertvolle Positive dieser Bestimmung: —: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“

Die Sache ist klar. Die Forderung des Naturgesetzes und unserer Pädagogik und die Stellung unseres Organs zur Frage der Art der Religion und des Religionsunterrichtes in der Schule entspricht genau dem, was die Bundesverfassung — in richtiger Auslegung — für die Schweizer Schule vorschreibt. Unser Standpunkt ist also gut schweizerisch, besser schweizerisch als irgend ein anderer. Also ist der Name „Schweizer Schule“ für unsere Schule und damit für unser Organ auch von diesem Standpunkte aus gerechtfertigt.

Aber auch abgesehen davon, ist unsere Forderung nach einem Schul-Religionsunterrichte, der der Religion des Elternhauses entspricht, und nach einer entsprechenden religiösen Erziehung durch die Schule besser schweizerisch, solider staatsbürgerlich als der Versuch manches Erziehungsdirektors, in der staatlichen Schule eine

neue, eine „über den Konfessionen“ stehende, eine „allgemein christliche“, eine sog. nichtkonfessionelle Religion (ich sage: eine sogenannte nichtkonfessionelle Religion; denn in Wirklichkeit ist auch diese eine Konfession, ein Bekenntnis) lehren und betätigen zu lassen. Nur eine durch die Tradition geheiligte, durch das Elternhaus gefestigte Religion mit bestimmten, klaren, von höheren Autoritäten verkündeten Grundsätzen und Forderungen wird wirkliche Charaktere bilden, die im Sturme bestehen. „Mit Meinungen baut man keine Dome“, schreibt Heinrich Heine im Anblick des Münsters von Antwerpen. Und ob nicht allzuviiele dadurch, dass sie durch eine neue Schulreligion dazu erzogen würden, der elterlichen und kirchlichen Religion untreu zu werden oder sie wenigstens geringer einzuschätzen, allgemein zur Untreue erzogen würden? Und endlich ist zur Genüge bekannt, wohin die Verwässerung des Konfessionellen, wohin der Überkonfessionalismus einer fälschlich so genannten neutralen Staatsschule führt: zur Religionslosigkeit. Und tatsächlich ist die sogenannte neutrale oder überkonfessionelle Schule vielerorts, auch bei uns in der Schweiz, bereits bei der Religionslosigkeit angelangt. Ich denke zum Beispiel an Zürich. Am katholischen Schultage in Einsiedeln im Frühjahr 1933 stellte der Sprecher aus Zürich, Herr Dr. jur. Josef Kaufmann, fest: „Im Kanton Zürich wirken zahlreiche atheistische Lehrer, die Mitglieder einer Freidenkerorganisation sind“ und: „Wir haben heute praktisch die religiöse Schule.“ Aehnliche Feststellungen liessen sich auch für andere Städte, etwa Bern, Basel, Genf usw., machen.

Und jetzt

unsere dritte Grundforderung an die Schule vom religiösen und vaterländischen und pädagogischen Standpunkt aus!

Das grosse Schulziel, nach dem jeder Katholik zu streben verpflichtet ist: dass katholische Kinder in der Schule nicht nur einen Religionsunterricht erhalten, der der Religion des Elternhauses entspricht und dass dieser Religionsunterricht die ihm gebührende, das heisst die erste Stellung einnehme im Rahmen der Lehrfächer, sondern dass der ganze Geist des Schulhauses für katholische Kinder katholisch sei. So lehrt Leo XIII. in der Encyklika „Militantis ecclesiae“: „Es genügt

nicht, dass die Jugend nur in den Religionsstunden religiös unterrichtet werde; nein, der ganze Unterricht soll vom Geiste der christlichen Frömmigkeit getragen sein.“ Oder man denke an den viel angefeindeten Canon 1374 des kirchlichen Gesetzbuches, wo für katholische Kinder ausdrücklich katholische Schulen verlangt werden, wo immer das durchführbar sei. Katholische Schulen, allgemein: konfessionelle Schulen, das sind Schulen, wo Kinder eines Bekennnisses von Lehrern des gleichen Bekennnisses im Geiste dieses Bekennnisses unterrichtet und erzogen werden. Oder wie es der grösste katholische Pädagogiker des letzten Jahrhunderts, Otto Willmann, in klassischer Prägung sagte: „Der Religionsunterricht hat eine zentrale Stellung. Der Weltanschauung, die er begründet, sollen sich die andern Fächer konformieren; seine Lehren und Impulse sollen in ihnen widerhallen und ihre Bestätigung (u. ihre Befähigung!) finden. In diesem Sinne ist der katholische Religionsunterricht nicht ein Lehrzweig neben den andern, sondern ein Stamm, der alle Zweige trägt.“

Für unsere erste Forderung: religiöse Schulerziehung, die so schön mit dem Tiefsten in unserer Bundesverfassung übereinstimmt, wird, so lange man sie nicht näher bestimmt, die grosse Mehrheit des Schweizer Volkes ohne langes Bedenken zu haben sein. Auch noch die — zweite — Forderung nach einem Religionsunterrichte in der Schule, der dem Elternhause entspricht, muss, solange wir die Artikel 27 und 49 in der Bundesverfassung haben, von der Mehrheit der Schweizer Bürger unterschrieben werden: denn nur eine solche Schule entspricht dem klaren Wortlaut dieser Artikel.

Bei der dritten Forderung an die schweizerische Schule dagegen stossen wir auf harten Widerstand. Und doch behaupte ich, dass auch diese konfessionelle Schule eine gut-schweizerische Schule sei und dem guten Geiste, sogar dem vernünftig und unvoreingenommen und christlich ausgelegten Buchstaben der Bundesverfassung durchaus entspreche, besser damit übereinstimme, als die sog. neutrale oder konfessionslose Schule, sofern diese nämlich als die einzige Form der Staatsschule oder der staatlich zu unterstützenden Schule erklärt wird; ja dass diese Schule vom Geiste der Einleitung der Bundesverfassung, vom Grundsatz der glei-

chen Rechte für alle, vom Geiste der richtig verstandenen Glaubensfreiheit, also vom guten Geiste der Bundesverfassung — es gibt nämlich einen doppelten Geist darin, einen guten, christlichen und einen unchristlichen Geist — geradezu gefordert werde. Dass wir also, wir besonders und vor den andern, das Recht hätten, unsere Schule, unser Schulideal als „Schweizer Schule“ zu bezeichnen.

Ich begründe meine Behauptung so: Die Religion ist etwas, das den ganzen Menschen, sein ganzes Sein und all sein Denken und Tun durchdringen soll. Die Religion ist nicht nur etwas für den Sonntag, sondern auch für den Werktag, nicht nur etwas für die Kirche, sondern auch etwas für das Leben ausser der Kirche. Pestalozzi selber sagt einmal: „Man muss sogar im Geissenstall religiös sein“. Religion ist nicht etwas neben dem andern in der Seele, sondern die Seele von allem. „Justus ex fide vivit — Der Gerechte lebt aus seiner Religion heraus“ lehrt der Apostel Paulus. Die Religion ist also das Lebensprinzip des Menschen.

Auch in der Schule hat man nicht nur in der Religionsstunde religiös zu sein. Das Kind muss dazu erzogen werden, seinen ganzen Schultag, alle seine Arbeiten, seine Erholung, seine Freuden und seine Kümmerisse aus der Religion heraus zu leben. „Ihr möget essen oder trinken oder sonst etwas tun, tut alles zur Ehre Gottes“, das heisst aus religiösen Beweggründen heraus, verlangt wieder Paulus im ersten Korintherbriefe. So sehr muss die Religion Prinzip unseres Lebens sein, dass sie sich auswirkt in jeder unserer Handlungen, auch in den geringsten, auch in den scheinbar indifferenten. Ja es gibt, unter diesem Gesichtspunkte, gar keine indifferenten Handlungen. Weil wir verpflichtet sind, alles, aber auch gar alles, zur Ehre Gottes zu tun, es zum Gottesdienste zu gestalten. Das ist auch der Sinn des auffälligen Wortes des bekannten englischen Schriftstellers und Konvertiten G. K. Chesterton: „Es gibt sogar eine katholische Art, das ABC zu lehren.“ (Nebenbei gesagt: in diesem Sinne gibt es sogar „katholische Bauchwellen“, wenn es schon ein oft genannter solothurnischer Magistrat nicht wahr haben will.) Das ist die Auswirkung des Religiös-Seins in christlicher Auffassung.

Weiter! Die Schule hat — auch im Sinne der Bundesverfassung — den Zweck, religiös

zu machen. Das ist sogar ihr Hauptzweck, ihre vornehmste Aufgabe. Schon vom rein irdischen Standpunkte aus ihre vornehmste Aufgabe. Wir haben davon im ersten Punkte gesprochen. Die Religion, die in der Schule gelehrt wird, muss also etwas werden, das den ganzen Menschen erfüllt, sie muss dem jungen Menschen tiefste Verstandes- und Herzensangelegenheit werden.

Und das, was so sehr jede Minute des Lebens auszufüllen hat, was mit allem, was man ist und weiss und kann und tut, sich verbinden soll, möchte man in der Schulstube in zwei bis drei Wochenstunden einspannen?

Wenn wir wirkliche Religion und wirklich religiöse Menschen wollen; wenn wir wollen, dass die Religion dem jungen Menschen in Fleisch und Blut übergeht, die Seele seines ganzen seelischen Lebens wird, dann müssen wir — nicht nur nach dem katholischen Katechismus, sondern auch nach elementaren Gesetzen der Psychologie und der Pädagogik — dafür sorgen, dass ihre Lehren und Forderungen sich möglichst vielseitig in der Seele des Kindes verklammern, möglichst vielseitig apperzipiert werden. Dann müssen wir dafür sorgen, dass das religiöse Bildungsgut sich mit dem Bildungsgut und den sittlichen Anregungen der andern Fächer verbinde. Ferner müssen wir das Kind den ganzen Tag hindurch anregen und anleiten, seine Religion auch zu betätigen. Und dann möchte das Kind den Religionslehrer nicht nur hören, sondern auch sehen. Es möchte sehen, wie sich bei ihm, beim Lehrer, die Religion auswirkt, wie und wo und wann er sie, den ganzen Schultag und die ganze Woche hindurch, betätigt — um an seinem Beispiele zu lernen, es nun auch selber auf seine Weise ähnlich zu machen. Und endlich ist doch klar, dass das hohe Ziel des Religionsunterrichts: **der religiöse Mensch**, der aus seiner Religion, aus seiner einheitlichen Religion heraus seine Pflichten erfüllt, überhaupt sein Leben lebt — viel eher erreicht wird, wenn alle Lehrer, die dem Kinde Vorbild sein sollen und wollen fürs Leben, auf das gleiche Ziel hin erziehen. **Darum Harmonie der Erzieher und der Erziehungsmittel!** Das ist doch eine sonst allgemein anerkannte Forderung aller Psychologie, die nur Psychologie und aller Pädagogik, die nur Pädagogik ist.

Es ist so. Unsere dritte Forderung —

die Forderung der konfessionellen Schule, wo immer sie aus technischen Gründen durchführbar ist — folgt denknotwendig aus den zwei ersten, folgt denknotwendig aus dem guten Geiste der Bundesverfassung. Also dürfen wir jene Schule, die unser Schulideal ist, mit guten Gründen „Schweizer Schule“ nennen. Sie verdient diesen Ehrennamen eher als jede andere Schule, die sich dazu in Gegensatz stellt; eher als jene Schule, die den Religionsunterricht im Sinne des Elternhauses zwar duldet, aber ihn als ärmern Waisenknaben nebensätzlich stellt oder gar aus dem Stundenplan verbietet; auch eher als jene Schule, die diesem Religionsunterricht zwar im Stundenplan Zeit und im Schulzimmer Raum gewährt, ihm aber streng verbieten möchte, in den andern Stunden sich irgendwie bemerkbar zu machen; eher auch als jene Schule, die an Stelle des positiven Christentums ein Allerweltschristentum zur Seele nicht nur des Religionsunterrichtes, sondern des ganzen Schultages machen möchte.

Wahrhaftig: wenn die sog. neutrale oder konfessionslose und wenn gar die atheistische Schule sich „Schweizer Schule“ nennen darf — und beide sind als solche anerkannt — dann um so eher die positiv-christliche. Und wenn der Staat die sog. neutrale, konfessionslose und gar die atheistische Schule unterstützt und sie als staatliche, als schweiz. Schule unterhält, ihren Besuch als unentgeltlich erklärt, dann müsste er folgerichtig die im positiv christlichen Geiste geführte Schule wenigstens unterstützen und ihren Besuch nicht dadurch eigentlich verunmöglichen, dass er finanziell nichts für sie tut. Es darf doch im christlichen Schweizerhause, an dessen Stirnseite das fromme Wort steht: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen“, nicht nur eine Freiheit geben, konfessionslos oder gar atheistisch zu sein und durch die Schule konfessionslos oder atheistisch zu werden, sondern auch die Freiheit, positiv-christlich zu sein und durch die Schule in diesem Geiste gestärkt zu werden.

Ich weiss wohl, aus was für Beweggründen heraus man diese **unsere „Schweizer Schule“** bekämpft und kein Verständnis aufbringen wird für meine bisherige Beweisführung. Bei vielen Gegnern sind es Beweggründe unedler Natur; die Schule soll eine Pflanzstätte für Ueberkonfessionalismus oder gar Atheismus werden. Bei andern sind es Erwägungen, denen ich meine Achtung

nicht versage, auch wenn ich sie nicht gelten lassen kann. Es ist hier nicht Platz, darauf einzugehen. Ich wollte ja nur aus dem — guten — Geiste der Bundesverfassung heraus und aus allgemein menschlichen Erwägungen heraus und aus allgemein anerkannten psychologischen und pädagogischen Grundsätzen heraus dartun, dass wir: die Anhänger der religiösen Schule — Religion im Sinne der Religion des Elternhauses —, die Anhänger der christlich-konfessionellen Schule, das Recht haben, mehr das Recht haben als andere, die auf diesem Gebiete unsere Gegner sind, unsere Schule und damit auch unser Organ „Schweizer Schule“ zu nennen.

Die Schweizer, die wir ausbilden, die wir

nach unsren christlichen Grundsätzen erziehen, sollen nicht weniger gute Schweizer sein als die andern. Man anerkennt uns und die Früchte unserer Schule vielfach noch nicht als ganze Schweizer. Es wird die Zeit kommen, wo man wieder daran glaubt, dass ein gottesgläubiger Schweizer ein echterer Schweizer ist als ein Gottesleugner, und dass man ein um so besserer Schweizer ist, je mehr man vom Geiste des Christentums, des positiven Christentums in sich trägt und im Leben verwirklicht. In diesem Sinne sei unser Titel „Schweizer Schule“ nicht nur ein Gegenwarts-, sondern auch ein Zukunftsprogramm.

Hitzkirch (Luzern)

L. Rogger, Seminardirektor.

Das katholische Bildungsideal

Was ist ein Ideal? — Wirkliche und erdichtete Ideale — Kunstideale — Erziehungskunst — Moderne Bildungsmodelle — Jesus Christus als höchstes Bildungsideal — für alle Stadien des Jugendalters — Das Ideal des Lehrers.

Was ist ein Ideal? — Als Ideal bezeichnen wir die vollkommene Verwirklichung, die lebenswahre, vorbildliche Verkörperung einer Idee. — Ideale sind also „lebendige und lebenweckende Bilder von einem Zustande, in welchem ein Streben seine Erfüllung, ein Ringen seine Krone gefunden hat“ (Willmann, Didaktik, 315). — Mir — sagt der Gymnasialschüler — ist Demosthenes das Ideal des Redners; er verwirklicht in seiner Person und er verkörpert in seinem ganzen politischen Wirken die Idee des Redners; ihn wähle ich zum Vorbilde. — Mein Ideal — sagt der junge Poet — ist Shakespeare; er verwirklicht in seinen Schöpfungen die Ideale des dramatischen Dichters; mit aller Kraft will ich ringen und streben, diesem meinem Ideal nachzueifern und in meinen Dichtungen ihm nahezukommen. — Es gibt wirkliche Ideale, Persönlichkeiten, die in ihrem Leben das für Menschen mögliche Höchstmaß der sittlichen Vollkommenheit oder künstlerischen Meisterschaft erreicht haben. St. Paulus z. B. verkörpert das Ideal des Glaubenspredigers,

St. Franz von Assisi das Ideal der vollkommenen Armut, St. Thomas von Aquin ist das Ideal des Gottesgelehrten. Bekannt sind die Idealgestalten der bildenden Künstler, z. B. Michelangelo — Raphael — Albrecht Dürer und andere.

Ausser den wirklichen — in Persönlichkeiten verkörperten Idealen gibt es auch erdichtete, von grossen Geistern durch das lebhafte Erfassen einer Idee und deren Konkretisierung oder Personifizierung geschaffene Ideale. Plato z. B. erfasste die Idee des Staates in ihrer ganzen Tiefe und Tragweite und schuf in der „Republik“ (Politeia) den „Idealstaat“. — Der Dichter Horaz zeichnet in der Ode „Justum et tenacem propositi“ (L. III/3) das Idealbild des charakterstarken Römers.

Jeder geistig regsame Mensch, vor allem jeder Christ, soll seine Ideale haben, die ihm in begeisternder Schönheit vor der Seele stehen und deren vollkommene Tugend er nachzuahmen trachtet, soweit es der menschlichen Unzulänglichkeit möglich ist. — jedem christlichen Stande werden die Standesheiligen als Ideale des sittlichen Strebens vorgestellt; so den Bauern St. Isidor und St. Wendelin, den Zimmerleuten St. Joseph, den Kaufleuten St. Fulgentius, den Bildhauern